

### Die Steuer der Staatsbeamten.

Es ist notorisch, daß vom intellektuellen Mittelstand die Staatsbeamten am meisten unter dem Kriege zu leiden hatten. Ihre Bezüge sind so katastrophal bemessen, daß die leiseste ungünstige Veränderung der Lebensbedingungen ihr wirtschaftliches Gleichgewicht empfindlich stören. Und doch sollte man meinen, daß es im Interesse des Volkes wäre, dafür zu sorgen, daß der Staatsbeamte ein sorgenloses Dasein führt. Wie sollte fürwahr der Richter die nötige geistige Konzentration aufbringen auf die komplizierten Tatbestände, die das bußierende Leben bietet, die richtige Norm anzuwenden, wenn er von Unterernährung erschöpft ist oder von der Sorge um das Wohl und Wehe seiner Familie gequält wird? Wie sollten die Polizeibeamten über das Eigentum, das Leben und die Freiheit der Bürger unter Aufwendung ihrer ganzen Kraft wachen, wenn sie und die ihrigen den bittersten Entbehrungen ausgesetzt sind? Daß unsere Beamten trotz der elenden Entlohnung, trotz der geradezu katastrophalen Umwälzungen der Preisverhältnisse auch während des Krieges ihre Pflichten voll und ganz erfüllt haben, darf uns nicht davon abhalten, Mittel und Wege zu finden, diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen.

Geradezu tragikomisch ist es aber, daß der Staat mit der einen Hand dem Staatsbeamten die bescheidenen Bezüge auszahlt und mit der anderen Hand von ihm Steuern einhebt. Die Steuer wird nicht nur vom Gehalt, sondern auch von den Zulagen eingehoben.

Wie würde man von einem Unternehmer denken, der von seinen Angestellten einen Teil des Gehaltes unter dem Titel „Steuern“ wieder einhebt?

Hat der Staat den Gehalt seiner Beamten ihren Lebensbedürfnissen entsprechend festgesetzt, so ist es ungerecht, ihnen einen Teil der Bezüge zu entziehen und auf diese Weise ihren Lebensunterhalt zu gefährden.

Wollte man aber einwenden, daß schon bei Fixierung des Gehaltes die Steuer berücksichtigt wurde, so drängt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Gehaltsfestsetzung direkt auf.

Man darf überdies nicht übersehen, daß der Bürger, der sich für die Beamtenlaufbahn entscheidet, von vornherein jede Aussicht aufgibt, es durch Fleiß und Unternehmungsgeist zu einem gewissen Wohlstand zu bringen. Der Beamte kann fast mathematisch ausrechnen, wieviel er in seinem Leben bestenfalls verdienen kann.

Sein wirtschaftlicher Weg ist vorgezeichnet, ein unerwarteter wirtschaftlicher Aufschwung ist fast ausgeschlossen. Der Beamte und dessen Familie haben aber auch ebenso wie die übrigen Bürger einen Anspruch auf Lebensfreude und Befriedigung solcher Bedürfnisse, die nicht die animalische Seite des Lebens ausmachen.

Selbst somit wenn der Gehalt etwas liberaler bemessen wäre, würde das nur recht und billig sein. Leider aber wird den Beamten ein Gehalt ausbezahlt, der schon im Frieden kaum zur Bestreitung der primitivsten Bedürfnisse ausreichte. Im Kriege war die Lage des Staatsbeamten, der nicht über eigenes Vermögen verfügte, eine geradezu jämmerliche. Dies trotz Kriegsküchen, Anschaffungsbeiträgen und Teuerungszulagen.

Die Demokratie, die von niemanden eine Leistung zugunsten der Volksgemeinschaft ohne entsprechende Gegenleistung verlangt, wird wohl auch hier Wandel schaffen müssen.

Bis zu dieser grundlegenden Reform müßte aber der ungerechte Zustand aufhören, daß der Staat den kärglichen Gehalt seiner eigenen Beamten mit einer Steuer belegt.

...

Im Kriege wurde allerdings die Steuer nicht abgezogen; dieser Zustand, der auch jetzt fortbauert, müßte auch für die Friedenszeit bleiben, der Staatsbeamte muß von der Steuer ebenso verschont werden wie die Sagisten und Gleichgestellte der Wehrmacht.

Das, was von den Staatsbeamten gilt, gilt auch von den Landes-, Gemeinde- und Fondsbeamten, deren Stellung die gleiche ist. Auch sie müßten von der Steuer befreit werden.

Nur wenn die Beamten außer ihren Bezügen noch anderes Einkommen beziehen, müßte letzteres von der Steuer getroffen werden, allerdings nicht wie es bei den Offizieren war, daß man die befreiten Bezüge mit dem steuerpflichtigen Einkommen zusammenrechnete, um eine höhere Stufe herauszukommen. Es müßte vielmehr der Grundsatz zur Norm werden, daß der Gehalt des Beamten weder direkt noch indirekt mit einer Steuer belegt wird.